

# Aus der Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Das Deutsche Institut für Menschenrechte unterstützt die Behindertenrechtskonvention aufgrund ihrer Inhalte, ihrer speziellen Ausrichtung und ihres Innovationspotenzials. Die Behindertenrechtskonvention dient zunächst dem »Empowerment« der Menschen mit Behinderungen. Sie leistet dies, indem sie Ansprüche auf Selbstbestimmung, Diskriminierungsfreiheit und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe formuliert, sie rechtsverbindlich verankert und mit möglichst wirksamen Durchsetzungsinstrumenten verknüpft. Jeder Mensch wird durch die Konvention konkret ermächtigt, die dort formulierten individuellen Ansprüche gegenüber dem Staat geltend zu machen und einzufordern.

## Menschenwürde als zentraler Begriff

Voraussetzung jedes menschenrechtlichen Empowerment ist das Bewusstsein der Menschenwürde – der eigenen Würde und der Würde der anderen. Alle UN-Menschenrechtskonventionen, also auch die Behindertenkonvention, bekräftigen in ihren Präambeln den inneren Zusammenhang zwischen der »Anerkennung der inhärenten Würde« und den »gleichen und unveräußerlichen Rechten aller Mitglieder der menschlichen Familie«.

## Diversity-Ansatz

Darüber hinaus hat die Konvention eine gesamtgesellschaftliche Bedeutung. Sie macht deutlich, dass Anerkennung von Behinderung als Bestandteil des menschlichen Lebens und Zusammenlebens eine menschenrechtlich begründete Anforderung an jede staatlich verfasste Gesellschaft ist. Der Konvention liegt ein Verständnis von Behinderung zugrunde, in dem diese keineswegs von vornherein negativ gesehen, sondern als normaler Bestandteil menschlichen Leben und menschlicher Gesellschaft ausdrücklich bejaht und darüber hinaus als Quelle möglicher kultureller Bereicherung wertgeschätzt wird (»Diversity-Ansatz«). Sie markiert damit einen grundlegenden Wechsel, indem sie den traditionellen, primär an Defiziten der Betroffenen orientierten Ansatz ersetzt, ohne den Pro-

blemdruck, unter dem Menschen mit Behinderungen leiden, in irgendeiner Weise zu leugnen oder herunterzuspielen. ...

## Inklusion und Autonomie

Die Konvention fordert in Antwort auf Unrechtserfahrungen, die Menschen mit Behinderungen durch gesellschaftliche Ausgrenzung gemacht haben, deren freiheitliche und gleichberechtigte soziale Inklusion. Diese Orientierung zeigt sich bereits in den allgemeinen Prinzipien, wenn dort die »vollständige und wirksame Inklusion in der Gesellschaft« als Zielsetzung angesprochen ist. Konkrete Gestalt gewinnt dieses Prinzip etwa in den Forderungen nach gleichberechtigtem Zugang zum Arbeitsmarkt, nach inklusiver Bildung, nach Teilhabe am kulturellen Leben und nach gleichberechtigter Mitwirkung in der Politik. Nach der Konvention gehören individuelle Autonomie und soziale Inklusion unauflöslich zusammen; sie müssen in der praktischen Umsetzung der Verpflichtungen stets zusammen bedacht werden: Ohne soziale Inklusion kann Autonomie praktisch nicht gelebt werden, und ohne Autonomie nimmt Inklusion fast zwangsläufig Züge von Bevormundung an. ...

## Verpflichtungsstruktur der Behindertenrechtskonvention

Mit der Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet sich Deutschland gegenüber der internationalen Gemeinschaft, aber auch gegenüber den in Deutschland lebenden Menschen, die Bestimmungen der Konvention einzuhalten und umzusetzen. Die Verpflichtungen, die aus der UN-Behindertenrechtskonvention erwachsen, richten sich primär an die Träger deutscher Staatsgewalt. Die Adressaten in Deutschland sind die Parlamente auf der Ebene von Bund und Ländern, welche die Konvention im Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung umzusetzen haben. Die Bundesländer sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Umsetzung der Konvention verantwortlich. Neben den Parlamenten sind Behörden und Gerichte sowie die Körperschaften öffentlichen Rechts ebenfalls Adressaten der Normen, da diese an Gesetz und Recht gebunden sind.

Die Konvention verpflichtet die staatlichen Organe in Bund und Ländern dazu, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung zu gewährleisten und zu fördern. In Folge gebietet sie, geeignete Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu ergreifen (siehe dazu Artikel 4, Absatz 1). ...



Schaffung und Stärkung von Strukturen zur Implementierung

Das Deutsche Institut für Menschenrechte unterstützt die Behindertenrechtskonvention außerdem, weil diese verpflichtende Impulse zur Schaffung und Stärkung nationaler Strukturen zur Einhaltung und Umsetzung setzt. Die Erfahrung weltweit unterstreicht, wie zentral für die Einhaltung und Umsetzung menschenrechtlicher Abkommen institutionelle Strukturen zur Implementierung sind. ...

Schaffung von »Focal Points«

Zu erinnern ist an die verpflichtende Vorgabe der Behindertenrechtskonvention, einen oder mehrere »Focal Points« innerhalb der Regierung (»within government«) zu bestimmen. Unter einem »Focal Point« versteht die Konvention entweder Abteilungen oder Einzelpersonen eines oder mehrerer Ministerien, die möglichst hochrangig angesiedelt sind. ...

Das Deutsche Institut für Menschenrechte begrüßt die Verlautbarung des federführenden Ministeriums, für das eigene Haus einen Focal Point zu bestimmen und überdies für die Benennung von weiteren Focal Points innerhalb der Bundesregierung und Landesregierungen einzutreten. ...

Grundsätze für die Gestaltung von Umsetzungsprozessen

Im Rahmen der Vereinten Nationen haben sich über die Jahrzehnte Gestaltungsprinzipien herausgebildet, die bei der Umsetzung menschenrechtlicher Übereinkommen beachtet werden sollten. Die Erfahrung weltweit hat gezeigt, dass Umsetzungsprozesse in den Gesellschaften eher gelingen und positive Ergebnisse zeigen, wenn diese Gestaltungsprinzipien im Prozess eine Rolle spielen. Zu diesen Prinzipien gehören beispielsweise Transparenz, Partizipation, Nichtdiskriminierung, Kooperation, die Rechenschaftspflichtigkeit (»accountability«) und Überwachung (»monitoring«). Diese Grundsätze finden in den Menschenrechten ihre Grundlage. In die Behindertenrechtskonvention sind sie unterschiedlich deutlich eingeschrieben. ...

Das Deutsche Institut für Menschenrechte unterstützt daher das Vorhaben, die anstehenden Umsetzungsprozesse transparent und partizipativ, insbesondere unter Einbeziehung von Betroffenen und Betroffenenorganisationen, zu gestalten.

Bedeutung des »Monitoring« der Behindertenrechtskonvention

Unter »Monitoring« (Überwachung) versteht die Konvention einen notwendigen wie selbstverständlichen Prozess, in wel-

chem die Umsetzung der Konvention von verschiedenen Akteuren gemeinschaftlich gesteuert wird. Der Konvention liegt damit ein weites Verständnis von Überwachung zugrunde, das mehrere Komponenten sowie gesellschaftliche wie staatliche Akteure einbezieht und die Schaffung einer unabhängigen Monitoringstelle voraussetzt.

Verpflichtung verschiedener Akteure, insbesondere des Parlaments

Auch der Deutsche Bundestag ist nicht »nur« für die Umsetzung mit verantwortlich, sondern auch im Zusammenspiel mit anderen Akteuren in die Überwachung der Einhaltung und Umsetzung der Behindertenrechtskonvention eingebunden. ...

Mandatierung einer unabhängigen Monitoring-Stelle

... Die fortschreitende Qualifizierung der Menschenrechtsarbeit im Bereich der Rechte von Menschen mit Behinderungen und auch der mit der Konvention verbundene weitreichende Handlungsauftrag machen diese zusätzlichen institutionellen Voraussetzungen notwendig, damit das föderale Deutschland die effektive, kohärente und partizipativ angelegte Umsetzung der Konvention gewährleisten kann.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte begrüßt die Entscheidung der Bundesregierung vom 01. Oktober 2008, mit der sie das Institut als unabhängige Monitoring-Stelle im Sinne von Artikel 33 Absatz 2 der Behindertenrechtskonvention bestimmt und ein dauerhaftes jährliches Budget in Höhe von € 463.000,00 vorsieht.

Deutsche Übersetzung der Konvention

Es sollte alles daran gesetzt werden, die sprachlichen Feinheiten der authentischen Sprachfassungen der UN-Behindertenrechtskonvention in allen Punkten angemessen wiederzugeben.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte empfiehlt dem Bundestag, dafür Sorge zu tragen, dass die an das parlamentarische Ratifikationsgesetz angehängte deutsche Übersetzung den authentischen Sprachfassungen in allen Punkten in Wortlaut und Sinn gerecht wird. ■■■

Den vollständigen Text finden Sie im Internet unter: [http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/437/Stellungnahme\\_Deutsches\\_Institut\\_fuer\\_Menschenrechte\\_11\\_2008.pdf](http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/437/Stellungnahme_Deutsches_Institut_fuer_Menschenrechte_11_2008.pdf)

